

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2021-014/1

Datum: 13.07.2021

## **Beschlussvorlage**

Gebührenneukalkulation im Bestattungswesen mit Änderung der Satzung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan 2021 (vgl. HHPlan S. 414) mit 3,00 % zugrunde gelegt.
3. Als Abschreibungssatz für die Anlagen die den Friedhöfen in Eberbach dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist (vgl. HHPlan 2021 S. 413).
4. Die Höhe der Auflösungen von Zuschüssen wird in der Höhe des jeweiligen Abschreibungssatzes vorgenommen.
5. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird als Satzung beschlossen.
6. Bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten (ab Ziff. 2.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % und bei den Gebühren für die Beerdigungen (ab Ziff. 3.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % vorgeschlagen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig zum 01.04.2018 geändert. Aufgrund der sinkenden Kostendeckungsgrade (vorläufiges Rechnungsergebnis 2018 bei rd. 82,0 %, 2019

bei rd. 84,8 % sowie 2020 bei rd. 76,1 % unter Berücksichtigung eines Abzuges von 9,07 % für öffentl. Grün) wurden die Bestattungsgebühren neu kalkuliert.

Vorgesehen war die Neukalkulation entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018 bereits im vergangenen Jahr. Leider war dies wegen Personalwechsel und anderer Terminarbeiten erst jetzt realisierbar.

Im Hinblick auf die Friedhofskonzeption (vgl. GR Ds. 2016-268 v. 30.09.2016) sind alternative Bestattungsformen in der Gebührenneukalkulation eingearbeitet und können über die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) zum 01.11.2020 dem Kunden angeboten werden. In diesem Zusammenhang wurde die im Jahre 2018 von der Allevo Kommunalberatung erstellte Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen durch die Verwaltung überarbeitet und fortgeschrieben. Die neu erstellte Bestattungsgebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Der mögliche Flächenabzug i.H.v. 9,07 % für das sog. „Öffentliches Grün“, das der Erholung der Bevölkerung dient, findet bei der neuen Gebührensatzung weiterhin Berücksichtigung. Dieser Flächenanteil wurde in der Kalkulation in der Anlage entsprechend bei den Ausgabenansätzen der Grabnutzungsgebühren abgesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Flächenabzug wird nicht begründet.

Bei den Nutzungsrechten / Verfügungsrechten ab den Ziffern 2.1 bis 2.52 schlägt die Verwaltung ein Kostendeckungsgrad von max. 80 % vor. Somit ist ein gewisser Puffer vorhanden, um nicht bei einmalig ansteigenden Sterbefallzahlen oder bei einer eventuellen Verschiebung der Bestattungsform von Urnenbestattungen zu konventionellen Erdbestattungen in die Bredouille einer Kostenüberdeckung zu geraten. Entstehende einmalige Kostenüberdeckungen sind bekanntlich gemäß dem § 14 Abs.2 Satz 2 KAG über einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand wieder auszugleichen, d.h. demjenigen der / derjenigen die die Bestattungskosten übernommen hat, wären die bereits beglichenen Bestattungskosten anteilig zurück zu erstatten. Außerdem soll bei einer nicht vollen Kostendeckung einer steigenden Tendenz der Abwanderung von Bestattungsfällen zu Nachbargemeinden (z.B. Waldbrunn oder Reichardshausen) entgegengewirkt werden.

Unverändert soll bei den Urnenreihengräbern unter Ziffer 2.45 unter dem Sozialaspekt die allgemeine Preissteigerung nicht in vollem Umfang übernommen werden, wie bei den anderen Verfügungsrechten bei Reihengräbern vorgesehen. Hier soll die Gebühr beim Verfügungsrecht wie bisher bei 400 € festgelegt werden.

Bei den Beerdigungsgebühren ab den Ziffern 3.1 bis 4.14 und den „Anderen Leistungen“ ab Ziff. 5.1 (Halle für Trauerfeier; Benutzung Leichenzelle etc.) fallen die Gebührensteigerungen bei einzelnen Leistungen zum Teil gering aus oder die Gebühren fallen sogar minimal. Dort soll laut Verwaltung der Kostendeckungsgrad von 100 % beibehalten werden.

Die Verwaltung wird die jährlichen Gebühreneinnahmen einer stetigen Überprüfung unterziehen. Bei Bedarf, d.h. bei nicht Erreichens des gewünschten Kostendeckungsgrades, vgl. Beschlussantrag Ziff. 6, wird die Verwaltung dem Gemeinderat eine neue Gebührenkalkulation mit Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen vorgelegen.

Über Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren, Bildung von fallbezogenen und flächenbezogenen Bemessungseinheiten, Kostenermittlung, AfA und Verzinsung des Anlagekapitals, wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Vorbemerkungen und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 80 %;  
Beerdigungsgebühren KD 100 %)

Entwurf der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im  
Bestattungswesen ab dem 01.08.2021

Vergleiche über wesentliche Bestattungsgebühren von Nachbargemeinden